

§ 470 Verkauf an gesetzlichen Erben

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 470 Verkauf an gesetzlichen Erben." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 650–51. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 470 Verkauf an gesetzlichen Erben

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich im Zweifel nicht auf einen Verkauf, der mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgt.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl I 2002, S. 42.)

1 S oben § 186 Rdn 1.

2 S oben § 464 Rdn 1.

Der Vorkaufsberechtigte belegt Umstände, die gegen die Auslegungsregel des § 470 und dafür ¹ sprechen, dass vom Vorkaufsrecht auch der Verkauf an einen gesetzlichen Erben in Vorwegnahme der Erbfolge erfasst sein soll.

¹ Siehe oben § 461 Rdn 1.

² Parallele von § 472 und § 461 ebenso betonend PWW/D. Schmidt, § 472 Rn 1; Staudinger/Mader/Schermaier (2014), § 472 Rn 1.